

**Satzung
der Ortsgemeinde Langenlonsheim
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 07.06.2000**

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 i.V.mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 de Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden wird die Zahl der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätze nach der folgenden Tabelle wie folgt festgesetzt.

| Lfd. Nr. | Objekt | Zahl der Stellplätze |
|----------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Freistehende Familienhäuser | 2,0 Stellplätze bei einer Wohnung 1,5 Stellplätze je Wohnung bei mehr als einer Wohnung |
| 2 | Reihenhäuser | 1,5 Stellplätze je Wohnung |
| 3 | Mehrfamilienhäuser | 1,5 Stellplätze je Wohnung bis zu 90 qm Wohnfläche 2,0 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 90 qm Wohnfläche |

Hintereinander angeordnete Stellplätze sowie Stellplätze im Stauraum von Garagen oder im Stauraum von Carports werden hierbei nicht anerkannt.

Sofern nachträglich Wohnraum hergestellt wird, gelten hinsichtlich der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätze ebenfalls die Festsetzungen der vorgenannten Tabelle.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen vom 04.August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung ist die gesamte unbeplante, im Zusammenhang bebaute Ortslage gem. § 34 BauGB sowie alle durch Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1, Abs. 3 BauGB überplanten Teilgebiete der Ortsgemeinde Langenlonsheim.

§ 3

Diese Satzung tritt am 10.Juni 2000 in Kraft.